

590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Nachdruck vom 21. 6. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bewertungsänderungsgesetz 1987, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Straßenbenützungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Erdgasabgabengesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, die Abgabensexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden (Euro-Steuerumstellungsgesetz – EuroStUG 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 1 Abs. 4	96 000	6 975
§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	4 000	300
§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	20 000	1 460
§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. c	500 000	36 400
§ 13	5 000	400
§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b	5 280	384
	10 560	768
	15 840	1 152
§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c	2 880	210
	11 520	840
	20 160	1 470
	28 800	2 100
§ 16 Abs. 3	1 800	132
§ 17 Abs. 2 Z 2	3 000 000	220 000
§ 18 Abs. 1 Z 5	1 000	75

2

590 der Beilagen

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 18 Abs. 2	819	60
§ 18 Abs. 3 Z 2	40 000	2 900
	20 000	1 460
	500 000	36 400
	700 000	50 900
§ 24 Abs. 4	100 000	7 300
§ 26 Z 4 lit. b	360	26,40
§ 26 Z 4 lit. c	200	15
§ 26 Z 8	20 000	1 460
§ 27 Abs. 1 Z 7	20 000	1 460
§ 27 Abs. 3 Z 3	200 000	14 600
§ 29 Z 3	3 000	220
§ 30 Abs. 4	6 000	440
§ 33 Abs. 4 Z 1	5 000	364
	60 000	4 400
	30 000	2 200
§ 33 Abs. 4 Z 2	5 000	364
§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a	700	50,90
§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. b	350	25,50
	525	38,20
	700	50,90
§ 33 Abs. 5 Z 1	4 000	291
§ 33 Abs. 5 Z 2	750	54
§ 33 Abs. 5 Z 3	750	54
§ 33 Abs. 6	5 500	400
	230 000	16 715
	300 000	21 802
§ 33 Abs. 8	5 000	364
	1 500	110
§ 34 Abs. 4	100 000	7 300
	200 000	14 600
	500 000	36 400
§ 34 Abs. 8	1 500	110
§ 35 Abs. 3	996	73
	1 332	97
	3 324	242
	4 020	293
	4 992	363
	5 964	434

590 der Beilagen

3

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
	6 960	506
	9 984	726
§ 39 Abs. 1	300	22
§ 40	5 000	364
§ 41 Abs. 1 Z 1	10 000	730
§ 41 Abs. 3	10 000	730
§ 41 Abs. 4	23 000	1 680
	8 500	620
§ 42 Abs. 1 Z 3	96 000	6 975
	120 000	8 720
§ 42 Abs. 2	50 000	3 630
§ 45 Abs. 1	4 000	300
§ 63 Abs. 1 Z 4	1 200	90
§ 63 Abs. 4	12 000	900
§ 67 Abs. 1	8 500	620
	23 000	1 680
§ 67 Abs. 8 lit. f	300 000	22 000
§ 68 Abs. 1	4 940	360
§ 68 Abs. 2	590	43
§ 69 Abs. 1	750	55
	3 000	220
§ 69 Abs. 2	230	20
§ 69 Abs. 3	230	20
§ 77 Abs. 4	23 000	1 680
	8 500	620
§ 104 Abs. 1	2 340	170
§ 105	10 920	800
§ 107 Abs. 3 lit. b	4,50	0,33
§ 107 Abs. 4	4,50	0,33
	36	2,62
§ 107 Abs. 5	30	2,18
§ 107 Abs. 6	100 000	7 300
	25 000	1 825
	8 500	620
§ 107 Abs. 9 Z 1	4,50	0,33
§ 121 Abs. 5 Z 2	200 000	14 600
	500 000	36 400
§ 124b Z 31	20 000	1 460

4

590 der Beilagen

2 § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich
für die ersten 3 640 Euro 0%
für die nächsten 3 630 Euro 21%
für die nächsten 14 520 Euro 31%
für die nächsten 29 070 Euro 41%
für alle weiteren Beträge des Einkommens .. 50%.“

3. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 887 Euro jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag verändert sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
von 8 866 Euro bis 9 811 Euro um -116 Euro
von 9 811 Euro bis 10 901 Euro um + 94 Euro
von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro.
2. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
von 6 177 Euro bis 7 280 Euro um -385 Euro
von 7 280 Euro bis 8 357 Euro um +131 Euro
von 8 357 Euro bis 9 920 Euro um +483 Euro
von 9 920 Euro bis 10 901 Euro um -127 Euro
von 10 901 Euro bis 11 301 Euro um -131 Euro
von 11 301 Euro bis 14 535 Euro um - 29 Euro.
3. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag und ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
von 6 177 Euro bis 7 280 Euro um -211 Euro
von 7 280 Euro bis 7 994 Euro um - 73 Euro
von 7 994 Euro bis 10 901 Euro um +262 Euro
von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro.
4. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag, jedoch mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
von 3 640 Euro bis 5 087 Euro um -581 Euro
von 5 087 Euro bis 6 541 Euro um +153 Euro
von 6 541 Euro bis 8 103 Euro um +494 Euro
von 8 103 Euro bis 9 665 Euro um -204 Euro
von 9 665 Euro bis 10 901 Euro um +116 Euro
von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro.
5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 14 535 Euro vermindert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
von 14 535 Euro bis 18 168 Euro um 146 Euro
von 18 168 Euro bis 21 800 Euro um 70 Euro
von 21 800 Euro bis 35 421 Euro um 613 Euro.“

4. Im § 66 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge „und auf volle 10 Groschen zu runden“ die Wortfolge „und auf volle Cent zu runden“.

5. Im § 76 entfällt die Wortfolge „in Schilling oder Euro“.

6. Im § 97 Abs. 4 Z 2 lautet der zweite Satz:

„Der Kinderabsetzbetrag ist dabei im Jahr 1999 mit 475 S monatlich, in den Jahren 2000 und 2001 mit 700 S monatlich und ab dem Jahr 2002 mit 50,90 Euro monatlich anzusetzen.“

7. In § 101 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in Schilling oder Euro“.

8. In § 108 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „oder der auf zwei Dezimalstellen in Schilling umgerechnete Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs ergibt“.

9. § 108 Abs. 9 lautet:

„(9) Erstattungsbeträge, die keine vollen Centbetrag ergeben, sind auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge unter 0,5 Cent abzurunden, Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden.“

10. Im § 108a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder den auf zwei Dezimalstellen in Schilling umgerechneten Betrag, der sich nach dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109 I Abs. 4 erster Satz des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Kurs ergibt“.

11. Im § 124b werden folgende Z 59 bis 61 angefügt:

59. § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a, b und c, § 13, § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b und c, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 1 Z 5, § 18 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Z 2, § 24 Abs. 4, § 26 Z 4 lit. b und c, § 26 Z 8, § 27 Abs. 1 Z 7, § 27 Abs. 3 Z 3, § 29 Z 3, § 30 Abs. 4, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 33 Abs. 4 Z 1 und 2, § 33 Abs. 5 Z 1, 2 und 3, § 33 Abs. 6, § 34 Abs. 4, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 3, § 39 Abs. 1, § 40, § 41 Abs. 1 Z 1, § 41 Abs. 3, § 41 Abs. 4, § 42 Abs. 1 Z 3, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Z 4, § 63 Abs. 4, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1, § 67 Abs. 8 lit. f, § 68 Abs. 1 und 2, § 69 Abs. 1, 2 und 3, § 77 Abs. 4, § 104 Abs. 1, § 105 und § 124b Z 31, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind anzuwenden, wenn
- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002,
 - wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2001 enden.
60. § 76, § 101 Abs. 2, § 107 Abs. 3 lit. b, § 107 Abs. 4, 5 und 6, § 107 Abs. 9 Z 1, § 108 Abs. 2, § 108 Abs. 9 und § 108a Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
61. § 121 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist erstmals auf die Festsetzung von Vorauszahlungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.

Artikel II

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 5 Z 8	60 000	4 400
§ 6 Abs. 2 Z 5	16 000	1 200
	12 000	900
	4 800	350
	2 000	150
§ 23	100 000	7 300
§ 24 Abs. 4 Z 2	18 750	1 363
§ 24 Abs. 4 Z 3	3 750	273

2 Im § 26 a wird als Abs. 14 angefügt:

„(14) § 5 Z 8, § 6 Abs. 2 Z 5, § 23 und § 24 Abs. 4 Z 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2002 anzuwenden.“

Artikel III

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 6 Abs. 1 Z 27	300 000	22 000
§ 6 Abs. 4 Z 9	150	11
§ 7 Abs. 1 Z 3 lit. c	1 000	75
§ 11 Abs. 6	2 000	150
§ 12 Abs. 6	1 000	75
§ 12 Abs. 6	10 000	750
§ 12 Abs. 13	3 000	220
§ 14 Abs. 1 Z 1 lit. a	15 000	1 100
§ 14 Abs. 1 Z 1 lit. b	15 000	1 100
§ 17 Abs. 2 Z 2	1,5 Millionen	110 000
§ 17 Abs. 3	1,5 Millionen	110 000
§ 21 Abs. 1a	10 000	750
§ 21 Abs. 2	300 000	22 000
§ 21 Abs. 6	100 000	7 500
§ 22 Abs. 7	5 Millionen	400 000
§ 22 Abs. 7	2 Millionen	150 000
§ 24 Abs. 5	3 000	220
§ 24a Abs. 3	200 000	15 000
Art. 1 Abs. 4 Z 2	150 000	11 000
Art. 3 Abs. 5 Z 1	1,4 Millionen	100 000
Art. 21 Abs. 9	30 000	2 200

2. Im § 4 Abs. 9 tritt an die Stelle des Wertes „60 Groschen“ der Wert „5 Cent“.

3. § 4 Abs. 9, § 6 Abs. 1 Z 27, § 6 Abs. 4 Z 9, § 7 Abs. 1 Z 3 lit. c, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 12 Abs. 13, § 14 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b, § 17 Abs. 2 Z 2, § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 1a, § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 24 Abs. 5, § 24a Abs. 3, Art. 1 Abs. 4 Z 2, Art. 3 Abs. 5 Z 1, Art. 21 Abs. 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführt werden bzw sich ereignen.

Artikel IV

Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBl. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 798/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wertes „40 000 S“ der Wert „2 900 Euro“.

2. Im § 3 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wertes „1 000 S“ der Wert „73 Euro“.

3. § 8a wird wie folgt geändert:

Der bisherige Inhalt des § 8a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals auf den mit 1. Jänner 2002 beginnenden Abrechnungszeitraum anzuwenden.“

Artikel V

Änderung des Bewertungsgesetzes 1955

Das Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 21 Abs. 1 Z 1 lit. a	2 000	200
	50 000	3 650
§ 21 Abs. 1 Z 1 lit. b	5 000	400
	100 000	7 300
§ 33 Abs. 1	30 000	2 180,185
§ 33 Abs. 2	30 000	2 180,185
§ 64 Abs. 5	500 000 000	36 336 400
§ 69 Abs. 1 Z 1 lit. c	200 000	14 500
§ 69 Abs. 1 Z 10	150 000	10 900
§ 69 Abs. 1 Z 11 lit. b	300 000	21 800

2. § 25 lautet:

„§ 25. Die Einheitswerte sind auf volle 100 Euro nach unten abzurunden. Abweichend hievon sind Einheitswerte beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 zwischen 150 Euro und weniger als 200 Euro mit 150 Euro festzusetzen. Einheitswerte, deren Höhe

1. beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 2 geringer ist als 150 Euro und

2. beim Grundvermögen sowie bei den Betriebsgrundstücken gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 geringer ist als 400 Euro,

sind nicht festzustellen.“

3. In der Anlage zu § 53a treten jeweils an die Stelle der in Spalte 1 angeführten Schillingbeträge die in Spalte 2 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
50	3,6336
60	4,3604
70	5,0871
90	6,5406
95	6,9039
100	7,2673
105	7,6306
110	7,9940
115	8,3574
120	8,7207
130	9,4475
140	10,1742
150	10,9009
160	11,6277
170	12,3544
180	13,0811
190	13,8078
200	14,5346
210	15,2613
220	15,9880
230	16,7148
240	17,4415
250	18,1682
270	19,6217
280	20,3484
300	21,8019
320	23,2553
350	25,4355
370	26,8889
380	27,6157
400	29,0691
420	30,5226
440	31,9760
450	32,7028
480	34,8830
500	36,3364
550	39,9701

590 der Beilagen

9

Spalte 1 Betrag in Schilling	Spalte 2 Betrag in Euro
600	43,6037
650	47,2373
750	54,5046
800	58,1383
950	69,0392
1 000	72,6728
1 200	87,2074
1 300	94,4747
1 800	130,8111
2 500	181,6821

4. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner, natürlichen Personen gehörende auf Euro lautende Wirtschaftsgüter im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b und die im Abs. 1 Z 5 erster Satz angeführten Versicherungsansprüche gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 21 800 Euro übersteigt.“

5. Im § 86 werden als Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 25, § 33 Abs. 1 und 2 sowie die Anlage zu § 53a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen, wobei Wertänderungen, die sich ausschließlich auf Grund der Artikel V und VII des Euro-Steuerumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. I xxx/2001, ergeben, zu keiner Fortschreibung führen.

(5) § 64 Abs. 5, § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 10 und Z 11 lit. b sowie § 69 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals ab dem 1. Jänner 2002 anzuwenden.

(6) Schillingbeträge in gemäß § 44 ergangenen Kundmachungen, welche für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 rechtsverbindliche Kraft haben, sind auf Euro umzurechnen und auf vier Dezimalstellen auf- und abzurunden. Bei einem Ergebnis genau in der Mitte wird der Betrag aufgerundet.“

Artikel VI

Änderung des Grundsteuergesetzes 1955

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 14 Abs. 3	40 000	2 900
	20 000	1 450
§ 15 Abs. 2	40 000	2 900
	20 000	1 450
§ 19	50 000	3 650
	100 000	7 300
§ 25 Abs. 3	100	10
§ 29 Abs. 1	1 000	75
§ 29 Abs. 2	1 000	75

10

590 der Beilagen

2. Im § 18 Abs. 1 lauten der zweite bis vierte Satz:

„Dieser ist durch Anwendung der Steuermesszahl (§ 19) auf den Einheitswert zu ermitteln und auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abzurunden, Beträge über 0,5 Cent aufzurunden. Steuermessbeträge unter 15 Cent sind nicht festzustellen.“

3. Im § 24 lauten der zweite und dritte Satz:

„Die Zerlegungsanteile sind auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge bis einschließlich 0,5 Cent abzurunden, Beträge über 0,5 Cent aufzurunden.“

4. Im § 31 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, § 19, § 24 zweiter und dritter Satz und § 25 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals bei Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermessbeträge anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen.

(7) § 29 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 sind erstmals auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.“

Artikel VII

Änderung des Bewertungsänderungsgesetzes 1987

Das Bewertungsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 649/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II Artikel I tritt an Stelle des Wertes „31 500 S“ der Wert „2 289,1943 Euro“ und an Stelle des Wertes „115 000 S“ der Wert „8 357,3759 Euro“.

2. Artikel II lautet:

„(1) Artikel I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 649/1987 ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 anzuwenden.

(2) Artikel I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist erstmals bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte anzuwenden, die Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 betreffen.“

Artikel VIII

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 8 Abs. 1	100 000	7 300
	200 000	14 600
	400 000	29 200
	600 000	43 800
	800 000	58 400
	1 000 000	73 000
	1 500 000	109 500
	2 000 000	146 000
	3 000 000	219 000
	5 000 000	365 000
	10 000 000	730 000
	15 000 000	1 095 000
	20 000 000	1 460 000

590 der Beilagen

11

	40 000 000	2 920 000
	60 000 000	4 380 000
§ 8 Abs. 6	1 500	110
§ 13 Abs. 5	3 000	220
§ 14 Abs. 1 Z 1	30 000	2 200
§ 14 Abs. 1 Z 2	6 000	440
§ 14 Abs. 1 Z 3	1 500	110
§ 14 Abs. 2	1 500	110
§ 14 Abs. 3	100 000	7 300
§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. a	20 000	1 460
§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. b	20 000	1 460
	8 000	600
§ 15 Abs. 1 Z 5	40 000	2 920
§ 15a Abs. 1	5 000 000	365 000
§ 28	10	1

2. Im § 34 Abs. 1 wird als Z 7 angefügt:

„7. § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 6, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Z 1, § 14 Abs. 1 Z 2, § 14 Abs. 1 Z 3, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 15 Abs. 1 Z 5, § 15a Abs. 1 und § 28, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.“

Artikel IX

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Wertes „15 000 S“ der Wert „1 100 Euro“.

2. Im § 18 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) § 3 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 verwirklicht werden.“

Artikel X

Änderung des Straßenbenützungabgabegesetzes

Das Straßenbenützungabgabegesetz, BGBl. Nr. 629/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird nach Abs. 2c folgender Abs. 2d eingefügt:

„(2d) Die Abgabe beträgt ab dem Jahr 2002:

1. für einen Kalendertag..... 8 Euro;
2. für eine Kalenderwoche
für Kraftfahrzeuge (Fahrzeugkombinationen)
 - a) mit bis zu drei Achsen
 - aa) ohne EURO-Einstufung..... 32 Euro;
 - bb) EURO I..... 29 Euro;
 - cc) EURO II und schadstoffärmer..... 26 Euro;
 - b) mit vier Achsen oder mehr
 - aa) ohne EURO-Einstufung..... 50 Euro;
 - bb) EURO I..... 45 Euro;
 - cc) EURO II und schadstoffärmer..... 41 Euro;
3. für einen Kalendermonat
für Kraftfahrzeuge (Fahrzeugkombinationen)
 - a) mit bis zu drei Achsen
 - aa) ohne EURO-Einstufung..... 96 Euro;

12

590 der Beilagen

- bb) EURO I..... 85 Euro;
- cc) EURO II und schadstoffärmer..... 75 Euro;
- b) mit vier Achsen oder mehr
 - aa) ohne EURO-Einstufung..... 155 Euro;
 - bb) EURO I..... 140 Euro;
 - cc) EURO II und schadstoffärmer..... 125 Euro;“

2. Im § 3 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Die Zusatzabgabe beträgt im Jahr 1995 180 S, im Jahr 1996 120 S, in den Jahren 2000 und 2001 62 S und ab dem Jahr 2002 4,50 Euro.“

3. Im § 5 Abs. 6 lautet der dritte Satz:

„Wird ein Kraftfahrzeug, für das eine Jahressteuer (Halbjahressteuer) entrichtet wurde, während des Entrichtungszeitraumes vom Verkehr abgemeldet, so ist die Abgabe im Jahr 1995 unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2 Z 3, im Jahr 1996 unter Zugrundelegung der Steuersätze des § 3 Abs. 2a Z 3, ab dem Jahr 1997 bis einschließlich des ersten Halbjahres 2000 unter Zugrundelegung des Steuersatzes des § 3 Abs. 2b Z 3, ab dem 1. Juli 2000 bis Ende 2001 unter Zugrundelegung des jeweils in Betracht kommenden Steuersatzes des § 3 Abs. 2c Z 3 und ab dem Jahr 2002 unter Zugrundelegung des jeweils in Betracht kommenden Steuersatzes des § 3 Abs. 2d Z 3 zu berechnen.“

4. Im § 6 Abs. 5 tritt an die Stelle des Wertes „1 000 S“ der Wert „73 Euro“.

5. Im § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 6 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.“

Artikel XI

Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 entfällt.

2. § 6 Abs. 3 Z 2a entfällt.

3. Im § 12 Abs. 3 wird folgende Z 16 angefügt:

„16. § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 3 Z 2a, jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2002 fällig werden.“

Artikel XII

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952

Das Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 198/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 4 entfällt.

2. Im § 9 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) § 5 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001 ist bis 31. Dezember 2001 anzuwenden.“

Artikel XIII

Änderung des Erdgasabgabegesetzes

Das Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Abgabe beträgt 0,0436 Euro je m³.“

2. Im § 8 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.“

Artikel XIV**Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes**

Das Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wertes „5 000 S“ der Wert „363 Euro“.

2. Im § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel XV**Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993**

Das Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 9	20 000	1 460
	15 000	1 095
§ 15 Abs. 1	800 000	58 500
§ 15 Abs. 2	6 000	440

2. Im § 16 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 sowie § 15 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals für den Monat Jänner 2002 anzuwenden.“

Artikel XVI**Änderung der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 45a	500 000	40 000
§ 111 Abs. 3	30 000	2 500
§ 112 Abs. 2	2 000	200
§ 112a	5 000	400
§ 125 Abs. 1 lit. a	5 Millionen	400 000
§ 125 Abs. 1 lit. a	8 Millionen	600 000
§ 125 Abs. 1 lit. b	2 Millionen	150 000
§ 212 Abs. 2	10 000	750
§ 242	200	20

2. § 204 Abs. 1 lautet:

„(1) Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge unter 0,5 Cent abzurunden, Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden.“

14

590 der Beilagen

3. Im § 323 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) § 111 Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 112a, § 204, § 212 Abs. 2 und § 242, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 45a und § 125 Abs. 1 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, sind erstmals auf im Jahr 2002 ausgeführte Umsätze anzuwenden. § 125 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist erstmals auf Werte zum 1. Jänner 2002 anzuwenden.“

Artikel XVII

Änderung der Abgabenerkutionsordnung

Die Abgabenerkutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 lit. b tritt an die Stelle des Wertes „100 S“ der Wert „8 Euro“.

2. Im § 29 Z 6 tritt an die Stelle des Wertes „8 000 S“ der Wert „1 000 Euro“.

3. Im § 90a wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) § 26 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist anzuwenden, wenn der Anspruch auf die Gebühren nach § 26 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist. § 29 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 ist anzuwenden, wenn Vollstreckungshandlungen nach dem 31. Dezember 2001 gesetzt werden.“

Artikel XVIII

Änderung des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 16	100	8
§ 39 Abs. 2	200 000	15 000
§ 40	100 000	7 500
§ 48 Abs. 2	200 000	15 000
	50 000	4 000
§ 48a Abs. 2	400 000	30 000
	40 000	3 000
§ 50 Abs. 2	50 000	4 000
§ 51 Abs. 2	50 000	4 000
§ 52 Abs. 2	20 000	1 500
§ 53 Abs. 1 lit. b	1 Million	75 000
	1 Million	75 000
§ 53 Abs. 2	1 Million	75 000
	500 000	37 500
§ 58 Abs. 2 lit. a	150 000	11 000
	300 000	22 000
§ 125 Abs. 2	150 000	11 000
	300 000	22 000
§ 127 Abs. 7	2 000	150

590 der Beilagen

15

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 146 Abs. 1	20 000	1 500
§ 146 Abs. 2 lit. b	10 000	800
§ 185 Abs. 1 lit. a	50	4
	5 000	400

2. Der Artikel XIX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Jedoch gelten die Änderungen des § 53 nicht für bereits bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft anhängige Strafverfahren; ebenso gelten die Änderungen des § 58 nicht für bereits bei einem Spruchsenat oder einem Berufungssenat anhängige Strafverfahren.

Artikel XIX**Änderung des Glücksspielgesetzes**

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnungen „S“ und „Schilling“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 4 Abs. 1	5	0,50
§ 4 Abs. 2 Z 1	5	0,50
§ 4 Abs. 2 Z 2	200	20
§ 4 Abs. 3	10	1
§ 4 Abs. 5	50 000	4 000
§ 14 Abs. 2 Z 3	1 500 Millionen	109 Millionen
§ 17 Abs. 3 Z 1	1 200 Millionen	87 Millionen
	200 Millionen	14,5 Millionen
§ 17 Abs. 7	1 850 Millionen	134,5 Millionen
§ 20 Abs. 1	440 Millionen	31 976 000
§ 20 Abs. 4	500 Millionen	36 336 400
§ 21 Abs. 2 Z 3	300 Millionen	22 Millionen
§ 28 Abs. 3 Z 1	500 000	35 000
	1 000 000	75 000
	1 500 000	110 000
	2 500 000	185 000
	3 000 000	220 000
§ 36 Abs. 2	200 000	15 000
§ 52 Abs. 1	300 000	22 000
§ 52a	300 000	22 000
§ 56 Abs. 2	300 000	22 000
	40 000	3 000
§ 56 Abs. 3	100 000	7 500
	20 000	1 500

16

590 der Beilagen

2. Im § 59 wird als Abs. 14 angefügt:

„(14) § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Z 1 und 2, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 14 Abs. 2 Z 3, § 17 Abs. 3 Z 1, § 17 Abs. 7, § 20 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 2 Z 3, § 28 Abs. 3 Z 1, § 36 Abs. 2, § 52 Abs. 1, § 52a, § 56 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Einführung des Euro erfordert die Anpassung von Gesetzen auch im Abgabebereich. Mit dem 1. Euro-Finanzbegleitgesetz wurden die bereits zum 1. Jänner 1999 erforderlichen abgabenrechtlichen Begleitmaßnahmen getroffen. Seither wurden lediglich in einzelnen Abgabenvorschriften (zB Versicherungssteuergesetz, Elektrizitätsabgabegesetz) Schillingbeträge durch Eurobeträge ersetzt.

Ziele und Inhalt:

Mit dem Euro-Steuerumstellungsgesetz sollen alle zum 1. Jänner 2002 noch erforderlichen Anpassungen in Abgabenvorschriften vorgenommen werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um formelle Änderungen, nämlich um die Ersetzung von Schillingbeträgen durch Eurobeträge.

Alternativen:

Gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Transparenz und Praktikabilität sollten jedoch Gesetze, die Schillingbeträge oder Schilling-Verweise enthalten, auf Eurobeträge und Euro-Verweise umgestellt werden. Dies betrifft vor allem den Abgabebereich, da den in den jeweiligen Rechtsvorschriften enthaltenen Beträgen besondere Außenwirkung zukommt. Außerdem ist es in den meisten Fällen nicht opportun, eine bloße Umrechnung und Rundung des Schillingbetrages auf volle Centbeträge vorzunehmen. Vielmehr sind einige Eurobeträge auch zu glätten, um ihre Anwendbarkeit zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen. Eine solche Glättung ist nur im Wege einer Neufestsetzung des Betrages in Euro möglich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung auf Eurobeträge ist mit einem Mehraufwand von insgesamt 250 bis 300 Millionen Schilling verbunden, der sich wie folgt zusammensetzt:

Einkommensteuergesetz:

– Einkommensteuertarif (einschl. Allgemeiner Absetzbetrag)	100 bis 150 Millionen Schilling
– Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag	10 Millionen Schilling
– Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag	10 Millionen Schilling
– Sonstige Bezüge	20 Millionen Schilling
– Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge	10 Millionen Schilling
– Sonstige Glättungen zugunsten des Abgabepflichtigen	zirka 50 Millionen Schilling
Übrige Abgabengesetze:	maximal 50 Millionen Schilling

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben entspricht in allen Belangen dem Gemeinschaftsrecht. Siehe auch oben unter „Alternativen“.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Seit 1. Jänner 1999 ist der Euro die Währung der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er ist mit diesem Tag zum fixen Umrechnungskurs (1 Euro = 13,7603 Schilling) an die Stelle des Schilling und zum jeweiligen fixen Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der anderen an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten getreten. In der Übergangsphase vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001 ist der Euro aber nur als „Buchgeld“ existent, er kann nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden. Die jeweiligen nationalen Währungen und damit auch der Schilling finden in dieser Übergangszeit weiter Verwendung. Die eigentliche Währungsumstellung beginnt erst mit 1. Jänner 2002.

Wird am Ende der Übergangszeit in „Rechtsinstrumenten“ auf die jeweilige nationale Währungseinheit (in Österreich also auf Schilling oder auf Groschen) Bezug genommen, so ist dies gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 978/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro als Bezugnahme auf die entsprechende Euro-Einheit nach dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Dabei gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro festgelegten Rundungsregeln.

Zu solchen Rechtsinstrumenten zählen unter anderem auch Gesetze und Verordnungen der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die in diesen Rechtsakten enthaltenen Währungsbeträge werden damit mit 1. Jänner 2002 jedenfalls auf den Euro umgestellt. In vielen Fällen handelt es sich bei diesen Währungsbeträgen um Schwellenwerte und Signalbeträge, etwa bei den Wertgrenzen im Umsatzsteuerrecht und der Bundesabgabenordnung. Die erwähnte „automatische“ Umstellung auf Grund der so genannten „großen“ Euro-Einführungsverordnung würde in diesen Bereichen dazu führen, dass bislang klare und transparente Wertbeträge auf Grund des vorgegebenen Umrechnungskurses zu „gebrochenen“, „unrunden“ Eurobeträgen mutieren. Ein solches Ergebnis sollte schon im Sinn der Transparenz der Rechtsordnung möglichst vermieden werden.

Darüber hinaus bereitet die in Art. 14 der „großen“ Euro-Einführungsverordnung vorgesehene „automatische“ Umstellung auch insoweit Probleme, als dem Rechtsanwender vielfach nicht ohne weiteres klar sein wird, dass der Schillingbetrag in einer Rechtsvorschrift als Bezugnahme auf den Euro zu verstehen ist. Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt es sich, die in generellen Rechtsnormen, also in Gesetzen und in Verordnungen, enthaltenen Schilling- und Groschenbeträge durch einen gesonderten Rechtsakt auf den Euro umzustellen. Hinsichtlich der Abgabengesetze soll dies durch das Euro-Steuerungsumstellungsgesetz erfolgen; Verordnungen zum Abgabenrecht werden durch eine gesonderte „Euro-Steuerungsumstellungsverordnung“ abgeändert werden. Art. 14 der 2. Euro-Einführungsverordnung steht diesen Überlegungen nicht entgegen, zumal er die an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die jeweiligen Wertgrenzen und -beträge autonom anzupassen.

Bei den Betragsumstellungen auf Euro wurde insbesondere darauf geachtet, dass sie für keinen Abgabepflichtigen zu einer steuerlichen Mehrbelastung gegenüber einer Abgabeberechnung in Schilling führen. Die dadurch erforderlichen, zumeist geringfügigen Glättungen führen zu Mindereinnahmen von insgesamt 250 bis 300 Millionen Schilling.

Auf Abgabenbescheide, die nach dem 31. Dezember 2001 ergehen und die Zeiträume bzw. Stichtage bis Ende 2001 betreffen werden, finden die Bestimmungen vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Anwendung. Solche Bescheide werden im Hinblick auf § 4 des Eurogesetzes, BGBl. I Nr. 72/2000, lediglich im Spruch Eurobeträge beinhalten. Die Begründungen (zB Berechnung der Einkommensteuerschuld, Berechnung des Einheitswertes) werden vorwiegend auf Schilling lauten. Abgabenbescheide, die sich auf Zeiträume bzw. Stichtage ab 1. Jänner 2002 beziehen und daher die Rechtslage in der Fassung des Euro-Steuerungsumstellungsgesetzes berücksichtigen werden, werden ausschließlich Eurobeträge beinhalten.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a,, § 124b Z 31):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 1) und Z 3 (§ 33 Abs. 3):

Die Stufen des Einkommensteuertarifes in § 33 Abs. 1 wurden auf 10 Euro gerundet und mit den Absetzbeträgen und Einschleifstufen abgeglichen. Durch diese Anpassung ist sichergestellt, dass kein Steuerpflichtiger nach der Umstellung der Beträge auf Euro eine höhere Steuerbelastung trägt als bisher. Die Bestimmung, wonach das der Einkommensteuer zu Grunde zu legende Einkommen zu runden ist, soll entfallen.

Zu Z 4 (§ 66 Abs. 1):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 5 (§ 76) und Z 7 (§ 101 Abs. 2):

Für Zeiträume ab dem 1. Jänner 2002 sind sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die nach handelsrechtlichen, abgabenrechtlichen oder sonstigen Vorschriften zu führen sind, zwingend in Euro zu führen (§ 4 des Eurogesetzes, BGBl. I Nr. 72/2000). Eine eigenständige Regelung für die Führung von Lohnkonten und die Aufzeichnung steuerabzugspflichtiger Beträge ist daher nicht mehr notwendig.

Zu Z 6 (§ 97 Abs. 4 Z 2):

Technisch bedingte Betragsglättung im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 8 (§ 108 Abs. 2) und Z 10 (§ 108a Abs. 2):

Die Regelung für die Umrechnung des bereits geltenden Eurobetrages in Schilling ist ab 1. Jänner 2002 obsolet.

Zu Z 9 (§ 108 Abs. 9):

Technisch bedingte Betragsglättung im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Artikel II (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Artikel III (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):

Hinsichtlich der in § 6 Abs. 4 Z 9 angeführten Grenze für die steuerfreie Einfuhr von Gegenständen (derzeit 150 S) legt die EUSt-RL 83/181/EWG (in der Fassung 88/331/EWG) in Art. 22 einen Mindestwert von 10 Ecu (= 10 Euro) fest. Für die Festlegung der Versandhandelsliefereschwelle in Art. 3 Abs. 5 Z 1 in Euro ist der in Art. 28b Teil B Abs. 2 der 6. MwSt-RL 77/388/EWG genannte Betrag von 100 000 Ecu (= 100 000 Euro) zwingend heranzuziehen.

Zu Artikel IV (Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Artikel V (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):**Zu Z 1:**

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Zu Z 2 (§ 25 erster Satz):

Die Festlegung des Mindesteinheitswertes von 150 Euro (entspricht 2 064,05 S) beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen erfolgt im Hinblick auf die bestehende sozialversicherungsrechtliche Einheitswertgrenze von 2 000 S nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Zu Z 3 (Anlage zu § 53a):

Durch die Festsetzung des Eurobetrages mit vier Kommastellen soll gewährleistet werden, dass bei den nach den Vorschriften des Grundvermögens festzustellenden Einheitswerten die Umrechnung zu keinen nennenswerten steuerlichen Auswirkungen führt. Dies deshalb, da für diese Einheitswertfeststellungen nach wie vor die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1973 zu Grunde zu legen sind.

Zu Z 4 (§ 69 Abs. 2):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro. Die Sonderbestimmung in § 69 Abs. 2, letzter Satz, kann auf Grund der Währungsunion entfallen.

Zu Z 5 (§ 86 Abs. 4 bis 6):

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die neuen Euro-Bestimmungen lediglich auf Bescheide anzuwenden sind, die für Stichtage ab dem 1. Jänner 2002 ergehen. Einheitswerte, welche davor in Schilling ergangen sind, gelten per 1. Jänner 2002 gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 als mit dem Umrechnungskurs 1 : 13,7603 in Euro umgerechnet.

Es soll auch sichergestellt werden, dass durch die geringfügig geänderten Wertgrenzen im § 21 und der Mindestbeträge im § 25 keine Fortschreibungen bei bestehenden Einheitswerten durchzuführen sind, die sich ausschließlich auf Grund der Euromstellung ergeben würden.

Da gemäß § 20b BewG (BGBl. I Nr. 142/2000) die zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 ergangenen Kundmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (zB Hektarsätze für Alpen, Bewertungsgrundlagen für das forstwirtschaftliche Vermögen) weiterhin rechtsverbindlich sind, ist eine Umrechnung der Schillingbeträge auf Eurobeträge mit vier Dezimalstellen in Anlehnung an die Umrechnung der Hektarhöchstsätze (Artikel VII) erforderlich.

Zu Artikel VI (Änderung des Grundsteuergesetz 1955), Artikel VII (Änderung des Bewertungsänderungsgesetzes 1987), Artikel VIII (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955), Artikel IX (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987), Artikel X (Änderung des Straßenbenützungabgabegesetzes), Artikel XI (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953), Artikel XII (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952), Artikel XIII (Änderung des Erdgasabgabegesetzes), Artikel XIV (Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes), Artikel XV (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993), Artikel XVI (Änderung der Bundesabgabenordnung), Artikel XVII (Änderung der Abgabenexekutionsordnung), Artikel XVIII (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro.

Artikel XIX (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Technisch bedingte Betragsglättungen im Zuge der Umstellung der Schillingbeträge auf Eurobeträge als Folge der physischen Einführung des Euro. Bei Wertgrenzen, die für Automaten relevant sind, wurde auf zur Verfügung stehende Euro-Münzen Rücksicht genommen. Bei der Ausnahme des § 4 Abs. 2 für monopolfreie Glücksspielautomaten wurde zur Vermeidung überhöhter Umstellungskosten die Relation Höchsteinsatz zu Höchstgewinn gleich belassen (40fach).